

RS Vwgh 2003/2/27 99/15/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §125 Abs1 lite idF 1981/336;

BAO §125 Abs6;

GewStG §1;

Rechtssatz

Anders als etwa die Gewerbesteuer, die hinsichtlich ihres Steuergegenstandes in § 1 GewStG eine eigenständige Regelung erfährt, knüpft § 125 Abs. 1 lit. e BAO (idF BGBl. Nr. 336/1981) den Eintritt der Buchführungspflicht direkt an den Ausweis eines Gewinnes aus Gewerbebetrieb ua im letzten Abgabenbescheid. Ein solcher Ausweis ist damit auch im Sinne einer diesbezüglichen Warnfunktion konstitutiv. Mit dem, wenn auch zu Unrecht, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ausweisenden Einkommensteuerbescheid des Beschwerdeführers (hier für das Jahr 1984) wurde demnach keine Buchführungsverpflichtung nach § 125 Abs. 6 BAO ausgelöst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150004.X06

Im RIS seit

23.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at